

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom mit der die Verordnung über die Ausübung des Taxi-Gewerbes, des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen (Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013) geändert wird

Auf Grund der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2014, wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausübung des Taxi-Gewerbes, des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen (Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013), LGBl. Nr. 40/2013, in der Fassung LGBl. Nr. 121/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Einschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für das Anbieten und Bereithalten bei Veranstaltungen unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 und 4 sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Raaba-Grambach, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Unterpremstätten-Zettling, Hart bei Graz, Fernitz-Mellach, Seiersberg-Pirka, Kainbach bei Graz, Weinitzen und Stattegg sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Voitsberg, Köflach und Bärnbach, wechselseitig nicht in den Gemeinden Leibnitz, Wagna und Gralla und wechselseitig nicht in den Gemeinden Leoben und Niklasdorf.“

2. Der Text des § 29a erhält die Bezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„§ 29a

Inkrafttreten von Novellen

(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. tritt § 22 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Buchmann